

stellt, dass dieser Gesetzentwurf nur das Bundesrecht in der geforderten und gebotenen Form umsetzt und keine verschärfenden oder über das Bundesrecht hinausgehenden Bestimmungen enthält.

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurden von der Landesregierung zu diesem Gesetzentwurf 49 Verbände angehört und 20 Stellungnahmen sowie 60 Einzelhinweise berücksichtigt. Aus diesem Grunde hat der Ausschuss für Umwelt auf eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Da der vorliegende Gesetzentwurf dem Gesetzgeber leider mit erheblicher zeitlicher Verzögerung von der alten Landesregierung vorgelegt wurde und dem Land Sachsen-Anhalt deshalb EU-Sanktionen drohen, waren sich alle Fraktionen im Umweltausschuss einig, diesen Gesetzentwurf dem Landtag umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit 11 : 1 : 0 Stimmen fasste der Ausschuss deshalb den Beschluss, dass das Umweltministerium die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages vorgetragene zahlreichen Bedenken und Anregungen bis zum 18. Juli 2002 in den Gesetzentwurf einzuarbeiten und dem Ausschuss in Form einer Synopse zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

Dessen ungeachtet beschloss der Umweltausschuss am 3. Juli 2002 mit 11 : 0 : 1 Stimmen, dem Landtag den vorliegenden, noch ungeänderten Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diese, wie ich zugebe, ungewöhnliche Vorgehensweise war einzig und allein dem Willen aller Ausschussmitglieder geschuldet, den Zeitplan einzuhalten und dem Landtag noch vor der Sommerpause die Verabschiedung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Deshalb wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer Ausschusssitzung am heutigen Tage noch einmal beraten und mit den vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Im Ergebnis dieser Beratungen entstand der dem Hohen Hause nun vorliegende Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzentwurf, den ich mit meinen Ausführungen hiermit einbringe.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Ausschusses für Umwelt bitten den Landtag von Sachsen-Anhalt, das vorliegende Gesetz in der geänderten Fassung anzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben nur formalen Charakter und stellen keine inhaltlichen Änderungen dar.

Meine Damen und Herren! Auch im Namen der Mitglieder des Umweltausschusses bitte ich Sie für diese sicherlich ungewöhnliche Vorgehensweise um Ihr Verständnis und um Nachsicht. Wir sehen Ihrer Zustimmung zu dem geänderten Gesetzentwurf dankend entgegen. Allen an der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes Beteiligten möchte ich auf diesem Wege noch einmal meinen ausdrücklichen Dank aussprechen.

(Zustimmung bei der CDU und bei der FDP)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Vielen Dank, Herr Hacke. - Eine Debatte ist nicht vereinbart worden. Wünscht dennoch jemand das Wort? - Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann können wir zur Abstimmung kommen. Ich lasse über die Drucksachen 4/56 und 4/96 abstimmen. Gibt es

den Wunsch nach Einzelabstimmung oder kann ich die Artikel zusammenfassen? - Niemand möchte eine Einzelabstimmung.

Dann darf ich darauf hinweisen, dass die Beschlussempfehlung aus zehn Artikeln besteht. Wer stimmt der Beschlussempfehlung in der Fassung des Änderungsantrags in Drs. 4/96 zu? - Das ist offensichtlich die Mehrheit. Stimmt jemand dagegen? - Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? - Zwei Stimmenthaltungen. Damit ist dies so beschlossen worden.

Wir kommen zur Abstimmung über die Gesetzesüberschrift. Im Änderungsantrag mehrerer Abgeordneter, der Ihnen in der Dr. 4/96 vorliegt, wird unter Nr. 1 eine Änderung der Gesetzesüberschrift wie folgt vorgeschlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts. Wer stimmt dieser geänderten Gesetzesüberschrift zu? - Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? - Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltung. Damit ist die Gesetzesüberschrift so beschlossen worden.

Ich lasse über das Gesetz in seiner Gesamtheit abstimmen. Wer stimmt zu? - Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Zwei Stimmenthaltungen, keine Gegenstimmen. Damit ist das Gesetz in seiner Gesamtheit beschlossen worden. Der Tagesordnungspunkt 11 ist beendet.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Erste Beratung

Entwurf eines Gesetzes zur Rasterfahndung bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - **Drs. 4/63**

Ich bitte nun den Abgeordneten Rothe, dieses Gesetz einzubringen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr Rothe (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie alle haben von dem scheußlichen Anschlag auf eine Synagoge, die sich auf der tunesischen Insel Djerba befindet, gehört. Der Anschlag hat am 11. April 2002 stattgefunden. Ich will in Erinnerung rufen, dass der Angriff gezielt auf eine deutsche Besuchergruppe erfolgte. Infolge dieses Anschlages kamen 19 Menschen ums Leben, darunter 14 Deutsche. Unmittelbar vor der Tat gab es ein Telefonat zwischen dem Selbstmordattentäter und einem Verbindungsmann in Deutschland.

Einen Bezug zu Deutschland gab es bekanntlich auch bei den verheerenden Anschlägen in New York und Washington am 11. September 2001. Am 11. September sind so viele Deutsche ums Leben gekommen wie in den zwei Jahrzehnten des RAF-Terrorismus. Mehrere der Täter, darunter der mutmaßliche Kopf der Bande, hatten in Hamburg gewohnt und studiert.

Der islamistische Terrorismus unterscheidet sich grundlegend von dem, was wir bisher kannten. Er richtet sich nicht, wie seinerzeit der RAF-Terrorismus, gegen herausragende Exponenten von Staat und Wirtschaft, sondern gegen jedermann. Die Zahl der Opfer und die Wahl der Mittel belegen die Skrupellosigkeit der Täter. Weder

der Ort des nächsten Anschlages noch die Art der Begehungsweise sind vorhersehbar.

Fest steht für mich nur, dass staatliches Handeln zur präventiven Gefahrenabwehr unverzichtbar ist. Selbstmordattentäter sind nicht mit Strafverfolgung zu beeindrucken. Selbstmordattentäter müssen an der Tatbegehung gehindert werden.

Wenn diese Leute Massenvernichtungswaffen in die Hand bekommen, dann geht es nicht um 3 000 Tote, die wir nach dem 11. September zu beklagen hatten, sondern um Zehntausende von Toten.

Der amerikanische Präsident Bush hat vorgestern eine „Nationale Strategie für die Sicherheit des Heimatlandes“ vorgestellt. Der Begriff „Homeland Security“ wird in dem umfangreichen Papier als eine konzertierte nationale Anstrengung definiert, um terroristische Anschläge in den Vereinigten Staaten zu verhindern, um Amerikas Verletzbarkeit zu reduzieren und um die Schäden infolge von Anschlägen zu minimieren.

Ein Teilziel der Amerikaner ist es zu vermeiden, dass man von einem terroristischen Anschlag, mit dem fest zu rechnen ist, erneut überrascht wird, wie das am 11. September der Fall war. Es ist daher notwendig, Informationen über potenzielle terroristische Bedrohungen zu sammeln und auszuwerten. Die Anzeichen für terroristische Absichten sind jedoch häufig zweideutig. Wer Lehrstunden in einem Flugsimulator nimmt, kann damit friedliche oder feindliche Absichten verfolgen. Terroristen sind in den offenen Gesellschaften demokratischer Länder in der Lage, sich unauffällig zu bewegen. Mit anderen Worten: Die Informationssammlung kann die Grundrechte und Grundfreiheiten unbescholtener Menschen beeinträchtigen.

Als ein Instrument zur präventiven Abwehr solcher Taten ist in den deutschen Bundesländern nach dem 11. September die so genannte Rasterfahndung angeordnet worden. Es sind damit auch Fahndungserfolge erzielt worden. Ich erinnere nur an die Festnahme von sechs mutmaßlichen Terroristen in diesem Monat in Hamburg.

Die Rasterfahndung ist ein automatisierter Abgleich von Personendatenbeständen, um Personen herauszufinden, die bestimmte Prüfmerkmale erfüllen. Der Eingriff findet zunächst nur innerhalb einer Datenverarbeitungsanlage statt. Der Polizei werden nur die Daten von Personen bekannt, auf die alle Rasterkriterien zutreffen. Soweit aufgrund des Informationsabgleichs Anlass zu weiteren polizeilichen Maßnahmen besteht, beruhen diese auf eigenen rechtlichen Grundlagen.

Mittlerweile existieren in allen Bundesländern Regelungen zur Rasterfahndung. In Sachsen-Anhalt, wie seit Herbst letzten Jahres auch in den meisten anderen Bundesländern, ist das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr die Voraussetzung für die Anordnung der Rasterfahndung. Eine gegenwärtige Gefahr liegt nach der Legaldefinition im SOG vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Zur Rasterfahndung sind nach dem 11. September zahlreiche Gerichtsentscheidungen ergangen. Teils wurde eine Dauerfahndung angenommen, die sich jederzeit realisieren könne und als gegenwärtige Gefahr anzusehen sei. Andere Gerichte verneinten das Vorliegen einer Gefahr. So hat insbesondere das Oberlandesgericht Frank-

furt in seinem Beschluss vom 21. Februar 2002 auf das besondere Gewicht hingewiesen, das der zeitlichen Nähe und der Steigerung des Wahrscheinlichkeitsgrades bei der Beurteilung der Gegenwärtigkeit einer Gefahr zukommt. Es hat im Ergebnis die besondere Nähe und einen besonders hohen Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verneint. Das heißt, der gegen die Durchführung der Rasterfahndung in Hessen gerichteten Klage wurde stattgegeben. Das hat dort gesetzgeberische Aktivitäten ausgelöst.

Bei der Beurteilung des Gefahrengrades ist von Belang, dass in den von den deutschen Sicherheitsbehörden nach dem 11. September verbreiteten öffentlichen Erklärungen nicht von einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben die Rede ist. Diese Erklärungen hatten eher beschwichtigenden Charakter.

Da es rechtlich umstritten ist, ob nach dem 11. September eine gegenwärtige Gefahr vorliegt und diese noch anhält, ist das Instrument der präventiven Rasterfahndung auf eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage zu stellen. Ich habe bereits vorhin gesagt, dass aus meiner Sicht die präventive Rasterfahndung alternativlos ist. Die Kritiker müssten andere Vorschläge machen, wie wir solcher Täter im Vorfeld der Tatbegehung habhaft werden oder jedenfalls ihren Modus Operandi erkennen und entsprechende Warnungen herausgeben und Schutzmaßnahmen treffen können.

Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der SPD-Fraktion löst das Problem, indem der Gefahrengrad von einer gegenwärtigen zu einer abstrakten Gefahr herabgestuft wird. Wir haben den Anwendungsbereich bewusst eng definiert. Es geht um eine Gefahr für Leib oder Leben bzw. den Bestand des Bundes und der Länder, die von einer internationalen terroristischen Vereinigung ausgeht. Wir wollen daran festhalten, dass die Rasterfahndung nur durch einen Richter angeordnet werden kann.

Meine Damen und Herren! In der Koalitionsvereinbarung, die CDU und FDP im Mai abgeschlossen haben, wird eine Novellierung des SOG angekündigt, mit der die präventive Rasterfahndung künftig zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bei Anordnungsvorbehalt durch das Ministerium des Innern zulässig sein soll. Es soll demzufolge der Begriff der Gefahr völlig aus dem Tatbestand verschwinden und der Richtervorbehalt durch eine behördliche Anordnungsbefugnis, wenn auch einer obersten Landesbehörde, ersetzt werden.

Eine solche Ausweitung halten wir für falsch. Es wäre nicht richtig, aus Anlass der Bekämpfung des Terrorismus das Instrument der präventiven Rasterfahndung zu einem allgemein tauglichen Instrument zu erklären, mit dem ohne Einschränkung des Täterkreises, ohne Richtervorbehalt und ohne das Erfordernis einer Gefahr Straftaten von erheblicher Bedeutung bekämpft werden. Das ist ein ganzer Katalog von Straftaten - da gibt es wiederum eine Legaldefinition im SOG - und zu diesem Katalog „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ gehören nicht nur sämtliche Verbrechen, sondern auch qualifizierte Vergehen, zum Beispiel der Bandendiebstahl.

Wir reden hier, wohl gemerkt, von der präventiven Rasterfahndung, also noch bevor die Straftat, um die es geht, passiert ist, und die, die wir suchen, sind noch gar nicht Täter. Das ist auch das rechtsstaatlich Bedenkliche an dem ganzen Instrument. Für die Ermittlungen nach einer Straftat, wenn es also Täter gibt, nach denen wir

suchen, haben wir in der Strafprozessordnung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.

Meine Damen und Herren! Vor allem wollen wir am Richtervorbehalt festhalten. Der Herr Landtagspräsident hat vorgestern im Kloster Unser Lieben Frauen zum Entstehen der Verfassung vor zehn Jahren gesagt: „Wir wollten eine gewaltenteilige Organisation unseres Staates gewährleisten.“ Es liegt mir fern, Herrn Professor Spotka für mein Anliegen vereinnahmen zu wollen, aber der Richtervorbehalt bei der polizeilichen Rasterfahndung ist zweifelsohne ein Beispiel für Gewaltenteilung.

Artikel 83 Abs. 2 unserer Landesverfassung lautet: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ Ich denke, wir erreichen durch die Einschaltung der Justiz ein höheres Maß an Rechtssicherheit und mehr Akzeptanz in der Bevölkerung, als wenn eine Behörde entscheidet.

Richtervorbehalte werden üblicherweise dort geregelt, wo ein Grundrechtseingriff erheblich ist. Der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1983 anlässlich einer Volkszählung entwickelt hat, ist erheblich. Die Erheblichkeit ergibt sich bei der Rasterfahndung nicht aus der Eingriffstiefe in Bezug auf den einzelnen Bürger, sondern aus der Vielzahl von Eingriffen bei unbescholtenen Menschen, über die Daten gesammelt und abgeglichen werden. Es sind auch in Sachsen-Anhalt Tausende von Datensätzen erhoben worden.

Die Rolle des Datenschutzbeauftragten bei der Kontrolle der Rasterfahndung ist wichtig und nützlich, aber sie ist aus unserer Sicht kein Ersatz für den Richtervorbehalt. Übrigens hat die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sich bei der Konferenz der Datenschutzbeauftragten Anfang März in Mainz für die Beibehaltung der Rasterfahndung ausgesprochen.

Meine Damen und Herren! Namens der SPD-Fraktion beantrage ich die Überweisung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs zur federführenden Beratung in den Innenausschuss und zur Mitberatung in den Ausschuss für Recht und Verfassung. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Vielen Dank, Herr Rothe. - Wir treten in die Debatte ein. Zunächst spricht für die Landesregierung Herr Minister Jeziorsky.

Herr Jeziorsky, Minister des Innern:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine sehr schöne Einbringungsrede, Kollege Rothe. Zumindest vom Inhalt her erinnert sie mich an Einbringungsreden zu CDU-Anträgen zum Thema „Rasterfahndung“ aus dem Jahr 1998. Herr Rothe, all das, was Sie gesagt haben, wozu man die Rasterfahndung braucht, haben wir schon 1998 gesagt - vor dem 11. September 2001.

(Herr Gärtner, PDS: Das ist richtig!)

Also: Wir beschäftigen uns nicht zum ersten Mal im Landtag mit Vorschlägen zur Änderung der Regelungen über die präventive polizeiliche Rasterfahndung im SOG. Ich habe eben darauf hingewiesen, es gab 1998 und 2001 zwei Anträge der CDU-Fraktion, in denen wir die

Aufhebung des Richtervorbehalts und die Datenübermittlung zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung forderten.

Ich habe die Landtagssitzung vom 2. Februar 2002 noch in Erinnerung, als der damalige Innenminister Dr. Püchel bei der zweiten Beratung des CDU-Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2001 auch im Hinblick auf die Regelung zur Rasterfahndung im Land keinen Bedarf zur Änderung des SOG sah und der Landtag den Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung des SOG insgesamt und auch hinsichtlich der Rasterfahndung ablehnte. Seine ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion begründete Dr. Püchel seinerzeit insbesondere damit, dass er auf der Ebene der Innenministerkonferenz angeregt habe, eine Gruppe von Polizeiexperten einzusetzen, die unter anderem die Erfahrungen mit der Rasterfahndung Länder übergreifend im Hinblick auf rechtliche Fragen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf abklopfen sollte.

Meine Damen und Herren! Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe liegen zwischenzeitlich vor. Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung im vergangenen Monat diese Ergebnisse im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Voraussetzungen der Rasterfahndung gebilligt. Nach den wesentlichen Positionen der Innenminister für eine Vereinheitlichung der entsprechenden Vorschriften ist die Befugnis zur Anordnung der Rasterfahndung gerade nicht zwingend einem Richter zu übertragen. Hinsichtlich der Einschreitensschwelle empfiehlt es sich nicht, in zeitlicher Hinsicht an die Gegenwärtigkeit einer Gefahrensituation anzuknüpfen.

Ich begrüße es, wenn nunmehr auch die SPD-Fraktion Änderungsbedarf im Hinblick auf die polizeiliche Befugnis zur Rasterfahndung erkennt. Es überrascht mich jedoch - auch nach den Ankündigungen des Kollegen Püchel -, dass die SPD-Fraktion einen Vorschlag unterbreitet, in dem die Ergebnisse der Innenministerkonferenz keine Berücksichtigung finden, zum Beispiel im Hinblick auf die Abschaffung des Richtervorbehalts.

Der Vorschlag der SPD greift auch zu kurz mit seiner Beschränkung auf Gefahren, die von einer internationalen terroristischen Vereinigung ausgehen sollen. Die Erfahrungen nach dem 11. September 2001 haben die Notwendigkeit verdeutlicht, ständig zu prüfen, ob die polizeilichen Befugnisse ausreichen, um die Menschen vor aktuellen Bedrohungen zu schützen.

Sie haben aufgezeigt, dass Rasterfahndungen auf gefahrenabwehrrechtlicher Ermächtigungsgrundlage typischerweise bundesweit durchgeführt werden müssen und dass das Tatbestandsmerkmal der gegenwärtigen Gefahr zu hohe Anforderungen an die Anordnung einer Rasterfahndung knüpft, wenn Anwendungsfällen wie der Ermittlung terroristischer Strukturen im Vorfeld konkreter Anschlagsvorbereitungen Rechnung getragen werden soll. Der präventiven polizeilichen Rasterfahndung kommt jedoch angesichts der aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bedrohungen durch international agierende Terroristen und Terrorgruppen sowie unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit frühzeitiger Erkenntnisgewinnung als wichtiges Instrument für eine effektive Bekämpfung des Terrorismus stärker als bisher die Bedeutung eines unverzichtbaren Mittels polizeilicher Arbeit zu.

Meine Damen und Herren! Bedrohungslagen entstehen keineswegs nur durch terroristische Netzwerke wie El-

Kaida. Eine wesentliche Beeinträchtigung der inneren Sicherheit kann ebenso durch die organisierte Kriminalität entstehen. Organisierte Kriminalität ist kein abgrenzbarer Straftatbestand. Sie tritt nach außen in Erscheinung durch das Einschleusen von Rauschgift und die dadurch gestiegene Zahl von Drogendelikten, verbunden mit der Beschaffungskriminalität, oder durch Schutzgelderpressung. Weitgehend unbemerkt bleibt dagegen zum Beispiel die Geldwäsche, die der organisierten Kriminalität erst ihre besondere Bedeutung gibt. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Möglichkeiten der Rasterfahndung auch zur wirkungsvollen Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer schwerwiegender Straftaten zu nutzen.

Meine Damen und Herren! Bereits bei der ersten Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt der Fraktion der SPD im vergangenen Monat habe ich auf die Koalitionsvereinbarung der FDP und der CDU hingewiesen, die eine entsprechende Novellierung des SOG vorsieht. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung werden wir einen Gesetzentwurf vorlegen, der neben anderen Änderungen auch die Voraussetzungen der präventiven polizeilichen Rasterfahndung den aktuellen und zukünftigen Erfordernissen einer effektiven Verbrechensbekämpfung anpasst und so regelt, dass der größtmögliche Schutz der Menschen vor aktuellen Bedrohungen sichergestellt wird.

Meine Damen und Herren! Im Zuge der Ausschussberatungen werden wir sorgfältig zu diskutieren und zu prüfen haben, wie wir dieses Ziel, über das wir uns wohl einig sind, am besten erreichen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU - Zustimmung von Herrn Kosmehl, FDP)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Vielen Dank, Herr Minister Jeziorsky. - Es ist eine Debatte mit fünf Minuten Redezeit je Fraktion vereinbart worden. Zunächst spricht für die CDU-Fraktion Herr Reichert. Sie haben das Wort.

Herr Reichert (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Sachsen-Anhalt greift ein Anliegen der CDU auf. Die SPD beruft sich in ihrer Gesetzesbegründung darauf, dass die Ereignisse am 11. September 2001 in New York und am 11. April 2002 in einer Synagoge auf Djerba die Sicherheitslage weltweit verändert hätten. Daher sei jetzt eine Gesetzesänderung notwendig.

Bereits am 20. September 2001, also nur neun Tage nach den schrecklichen Ereignissen in den USA, hat die CDU-Landtagsfraktion in der Drs. 3/4958 einen umfangreichen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorgelegt, deutlich auf die weltweit veränderte Sicherheitslage zu reagieren und die präventiv-polizeiliche Rasterfahndung in Sachsen-Anhalt unter erleichterten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Im Januar 2002 führte der Innenausschuss hierzu eine Anhörung durch, in der Vertreter von vier anderen Bundesländern deutlich machten, dass der Vorschlag der CDU zur Novellierung unseres Polizeirechtes in die richtige Richtung weise. Dennoch haben SPD und PDS im Februar 2002 unseren Gesetzentwurf abgelehnt, ohne etwa Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Herr Abgeordneter Rothe erklärte, die SPD stehe notwendigen Änderungen des SOG nicht ablehnend gegenüber; der Gesetzentwurf der CDU könne allerdings zu früh. - Er kam auch damals nicht zu früh. Wir hätten jetzt schon ein derartiges Gesetz in Sachsen-Anhalt. Ich glaube, zwei Monate vor der Landtagswahl war dieses Bettuch noch nicht zerschnitten. Wir hatten dementsprechend hier die Möglichkeit, unsere Vorstellungen umzusetzen.

Nunmehr diskutieren wir wiederum über eine derartige Gesetzgebung. Die CDU ist bereit, in den zuständigen Ausschüssen fachlich und sachlich über die praktikable Änderung des SOG auch in diesem Punkt zu streiten. Der Herr Innenminister sagte ja bereits am 6. Juni 2002:

„Auf der Innenministerkonferenz in Bremerhaven wurde deutlich bekräftigt, dass die Rasterfahndung ein unentbehrliches Instrument zur Erkennung und zur Abwehr terroristischer Bedrohung ist und ihre zügige Durchführung unter Beteiligung aller Länder unverändert notwendig ist.“

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf der SPD ergeben sich jedoch inhaltliche Bedenken. Diskussionswürdig ist bereits die Feststellung, die Rasterfahndung bedürfe der Voraussetzung einer abstrakten Gefahr. Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn aus Handlungen und/oder Zuständen nach den Gesetzen der Lebenserfahrung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren einzutreten pflegen. Das SOG in seiner bisherigen Fassung verwendet den Begriff der abstrakten Gefahr nur an zwei Stellen. In § 3 Nr. 3 Buchstabe f SOG wird der Begriff definiert. Praktische Anwendung findet die abstrakte Gefahr nur in § 94 SOG als Voraussetzung für den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen.

Im Gesetzentwurf der SPD erscheint ferner der unbestimmte Rechtsbegriff „internationale terroristische Vereinigung“ diskussionswürdig. Unklar bleibt weiter, was im Detail „hinreichende Erkenntnisse“ sind. Auch dieser unbestimmte Rechtsbegriff lässt nämlich einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum zu. Nach unserer Auffassung scheint der vorliegende Gesetzentwurf erhebliche praktische und juristische Fragen aufzuwerfen.

In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - vom Innenministerium eine SOG-Novelle vorbereitet wird, empfiehlt die CDU-Fraktion, den Gesetzentwurf der SPD in die Ausschüsse für Inneres sowie für Recht und Verfassung zu überweisen, um dort den anstehenden Novellierungsbedarf fachkundig zu erörtern. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU und bei der FDP)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Ich danke Herrn Reichert. - Nun spricht für die PDS-Fraktion der Abgeordnete Herr Gärtner. Bitte, Sie haben das Wort.

Herr Gärtner (PDS):

Vielen Dank, Herr Präsident. - Meine Damen und Herren! Ich gebe zu, dieser Gesetzentwurf der SPD-Fraktion hat in unserer Fraktion sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt seiner Einbringung und seine Inhalte als auch hinsichtlich seiner Form einige Verwunderung ausgelöst, zum Teil aus ähnlichen Gründen, wie sie von der CDU und dem Innenminister bereits erwähnt wurden, wenn gleich mit vertauschten Vorzeichen.

Sie wissen, dass auch in der PDS angesichts der schrecklichen Ereignisse vom 11. September 2001 viele Fragen neu gestellt wurden und neue Antworten gefunden worden sind. Klar war und ist aber auch, dass die offene Gesellschaft, der diese Anschläge letztendlich galten, den Kampf gegen den Terrorismus nicht so führen kann, dass sie aufhört, eine offene Gesellschaft zu sein. Damit ist Ihre Frage nach der Alternative auch schon beantwortet, Herr Rothe.

Die Alternative wäre der Weg in die geschlossene Gesellschaft, aber das ist nicht der Weg, den wir gehen möchten. In diesem Sinne haben wir Maßnahmen, die nach dem 11. September 2001 ergriffen worden sind, sehr differenziert bewertet. Dazu gehörte und gehört auch das Mittel der Rasterfahndung. Diese Fahndungsmethode ist schon deshalb nicht unumstritten, da hierbei eine Unzahl von Daten Unbeteiligter und Unverdächtiger erfasst und gerastert werden, ohne dass das für den Einzelnen nachvollziehbar wäre. Der Eingriff in die Grundrechtssphäre des Einzelnen ist groß.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass durch richterlichen Bescheid das Vorliegen der Voraussetzung einer gegenwärtigen Gefahr bejaht wurde und damit die Rasterfahndung in Sachsen-Anhalt stattfand. Die Effektivität dieser Methode bleibt insbesondere angesichts ihrer Ergebnisse, aber auch wegen der Argumentation im Hinblick auf die Grundrechte zweifelhaft. Dies ist bereits in den 70er-Jahren im Zuge der Diskussion über die Rasterfahndung und deren Einführung zu RAF-Zeiten festgestellt worden.

Nach welchen Kriterien wird gerade im Gefolge des 11. September 2001 gerastert? - Ein ausländischer Student oder eine ausländische Studentin, der bzw. die fleißig und ruhig ist und pünktlich die Miete zahlt.

Meine Damen und Herren! Ich sagte es bereits vor einiger Zeit in diesem Hause: Ich kenne eine Vielzahl solcher Menschen, unschuldiger Menschen, die dann in diesen Verdacht gerieten. Von Universitäten und von Datenschützern wurde das Vorgehen zum Teil scharf kritisiert. Selbst der damalige Innenminister und heutige Fraktionsvorsitzende der SPD Dr. Püchel sagte in der Landtagsdebatte am 11. Oktober 2001 zum CDU-Gesetzentwurf zur Verschärfung des Polizeigesetzes in diesem Punkt:

„Vorgeschlagen wird weiterhin, die polizeiliche Befugnis zur so genannten Rasterfahndung zu ändern. Die Vorschrift war 1991 auf Betreiben von Ihnen“

- der CDU -

„in unser SOG aufgenommen worden - einschließlich des Richtervorbehalts. Ich kann heute feststellen, dass sich diese Regelung bewährt hat.“

(Zuruf von Herrn Dr. Püchel, SPD)

Gerade angesichts dieser Äußerung überrascht der SPD-Entwurf. Sie wollen nunmehr aus einer gegenwärtigen eine abstrakte Gefahr machen, gleichzeitig aber den Richtervorbehalt belassen. An dieser Stelle kommt der Schlipf ins Rad. Herr Rothe, Sie haben es selber gesagt: Wir wissen nicht genau, nach wem wir suchen; wir fangen aber erst einmal an. Jetzt soll das auch noch ein Amtsrichter in irgendeiner Weise bestätigen. Das funktioniert an dieser Stelle nicht. Deshalb sollten Sie konsequenterweise dem CDU-Entwurf folgen

und sich dafür aussprechen, den Richtervorbehalt zu streichen.

Das ist allerdings nicht unsere Position. Wir halten das in dieser Form nicht für angebracht. Es ist, wie gesagt, schon in der jetzigen Fassung für einen Amtsrichter unglaublich schwer, darüber zu entscheiden. Wie soll er eine abstrakte Gefahr feststellen? - Diese Frage werfe ich noch einmal auf.

Meine Damen und Herren! Ich habe vielmehr den Eindruck, dass Sie gerade eine Rolle rückwärts praktizieren; es ist aber nur eine halbherzige Rolle rückwärts. Das, was vorliegt, ist weder Fisch noch Fleisch und damit wird nicht ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Akzeptanz erzielt, wie Sie selbst schreiben; vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Ziehen Sie aus diesem Grund Ihren Gesetzentwurf zurück und entscheiden Sie sich.

Die PDS wird aus grundsätzlichen Erwägungen eine Überweisung des Gesetzentwurfes in die Ausschüsse ablehnen:

Erstens. Die Rasterfahndung ist aus den genannten Gründen eine grundrechtlich und praktisch äußerst zweifelhafte Methode.

Zweitens. Der im Gesetzentwurf formulierte Text führt einmal mehr zu der Aufweichung der Unschuldsvermutung und befördert die Tendenz der polizeilichen Vorfelddarbeit.

Drittens. Im Konkreten wird eine solche Gesetzesänderung nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern eher zu großer Rechtsunsicherheit im Land führen.

Sie wollten letztendlich der CDU auf halber Strecke entgegenkommen, sind aber mit diesem Entwurf in der Sackgasse gelandet. - Vielen Dank.

(Beifall bei der PDS)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Danke, Herr Gärtner. - Für die FDP-Fraktion spricht Herr Kosmehl. Bitte, Sie haben das Wort.

Herr Kosmehl (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ereignisse des 11. September 2001 und des 11. April 2002 haben unser aller Leben in den verschiedensten Bereichen verändert. Nach meiner Überzeugung steht fest: Der Kampf gegen den Terrorismus ist gerade nach dem Anschlag vom 11. September 2001 zu einer globalen Aufgabe geworden, galt doch dieser Anschlag in New York nicht ausschließlich den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern der gesamten zivilisierten Welt.

Trotz dieser gemeinsamen neuen Aufgabe muss die Sicherheit der Bürger hier vor Ort sichergestellt werden. Es ist eine originäre Aufgabe des Staates, die Sicherheit seiner Bürger zu garantieren. Für uns Liberale gilt: Es gibt keine Freiheit ohne Sicherheit, aber eben auch keine Sicherheit ohne Freiheit.

(Beifall bei der FDP - Zustimmung von Herrn Schomburg, CDU)

Leider ist es in vielen Politikbereichen zu einer Unsitte geworden, auf tragische Ereignisse immer mit der Forderung nach Verschärfung bestehender Gesetze zu reagieren. Gerade hierbei, Herr Kollege Rothe, sind die Vereinigten Staaten führend. Bei genauerem Studium der neuen Gesetzeslage und der weiteren Gesetzesinitia-

tiven in den Vereinigten Staaten müssen auch Sie, Herr Rothe, mir sicherlich Recht geben, dass Selbiges für Deutschland oder Sachsen-Anhalt kein erstrebenswerter Zustand ist.

(Zustimmung bei der FDP und von Herrn Gärtner, PDS)

Meine Damen und Herren! Gerade nach dem 11. September wird immer wieder versucht, unter dem Deckmantel des Kampfes gegen den Terrorismus in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen. Die Angst der Menschen vor dem Terror darf nicht dazu missbraucht werden, Vorhaben durchzusetzen, die über das notwendige Maß hinaus in die Freiheitsrechte eingreifen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 31 SOG erscheint mir gerade in dieser Hinsicht sehr bedenklich. Die Abkehr vom Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr hin zum bloßen Vorliegen einer abstrakten Gefahr ist gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung problematisch.

Der gemeinsame Kampf gegen den Terrorismus dauert fort und ein Ende ist nicht abzusehen. Die Möglichkeit eines terroristischen Anschlages in Deutschland ist in Betracht zu ziehen. Nach der Legaldefinition von § 3 Nr. 3 Buchstabe f SOG ist eine abstrakte Gefahr - ich zitiere aus dem Gesetz - „eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder der Erkenntnis fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintrittes eine Gefahr gemäß den Buchstaben a bis f darstellt“.

Wendet man die vorgeschlagene Änderung auf die derzeitige Sicherheitslage an, bedeutet dies, dass derzeit eine abstrakte Gefahr vorliegt und somit die Anordnung der Rasterfahndung jederzeit möglich ist. Durch diese Änderung würde also eine Art Generalklausel geschaffen, von der aus heutiger Sicht jederzeit Gebrauch gemacht werden könnte.

(Zustimmung von Herrn Kehl, FDP)

Eine Notwendigkeit zur Abkehr von der gegenwärtigen Gefahr hin zur abstrakten Gefahr besteht nach Auffassung der FDP nicht. Wenn hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass ein schädigendes Ereignis unmittelbar bevorsteht, kann - weil dann nämlich eine gegenwärtige Gefahr nach der Legaldefinition im SOG besteht - schon nach derzeitiger Rechtslage ein Datenabgleich stattfinden. Die Anforderungen an die Anordnung einer Rasterfahndung zu verringern ist also auch vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung nicht zu rechtfertigen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP - Zustimmung bei der CDU)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Vielen Dank, Herr Kosmehl. - Zum Abschluss hat noch einmal Abgeordneter Herr Rothe das Wort.

Herr Rothe (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich versuche es mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit kurz zu machen.

Herr Kollege Kosmehl, ich bin noch mehr verblüfft als bei Ihrer Jungfernrede. Wenn das, was Sie eben gesagt haben, Ihr Ernst ist, dann sollten Sie unverzüglich die Koalitionsvereinbarung aufkündigen.

(Beifall bei der SPD - Herr Scharf, CDU: Keine Angst, Herr Rothe, die ist abgeschlossen!)

- Das steht doch da extra drin. So wichtig ist das den neuen Partnern. - Sie haben mit der CDU vereinbart, dass Sie das SOG dahin gehend novellieren wollen, dass die präventive Rasterfahndung künftig zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bei Anordnungsvorbehalt durch das Ministerium des Innern zulässig sein soll. Wenn Sie sich die beiden entsprechenden CDU-Entwürfe anschauen, die in der vergangenen Legislaturperiode in das Plenum eingebracht wurden, dann sehen Sie, dass darin der Gefahrenbegriff völlig aufgegeben wird. Die „Abwehr von Straftaten“ ist eben noch weniger als eine „abstrakte Gefahr“.

In dem, was Herr Kollege Reichert hier zitiert hat - den eigentlich nicht zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss der Innenministerkonferenz -, ist die Rede von der Erkennung und der Abwehr terroristischer Bedrohungslagen. In dem Bericht der Arbeitsgruppe, den er zitiert hat, wird eben infrage gestellt, ob man mit einem Gefahrenbegriff in diesem Zusammenhang wirklich praktikabel umgehen kann.

Ich finde, das, was Herr Kosmehl und Herr Gärtner - beide als Vertreter der liberalen Internationale -

(Heiterkeit)

hier gesagt haben, geht schlicht an der Realität vorbei. Das heißt nicht, dass wir den Schulterchluss mit der CDU suchen.

(Oh! bei der CDU)

Ich habe vorhin ganz deutlich gemacht, worin in unserem Entwurf die Unterschiede zu dem Ihren liegen. Ich denke nicht, dass es Sie ehrt, dass Sie schon vor dem 11. September 2001 die Rasterfahndung zu einem alltäglichen Instrument polizeilicher Arbeit machen wollten.

Meine Damen und Herren! Der Herr Innenminister hat darauf hingewiesen, dass es in dem Bericht der Arbeitsgruppe heißt, dass die Befugnis zur Anordnung der Rasterfahndung nicht zwingend einem Richter zu übertragen sei. - Das heißt doch nicht, dass die Anordnungsbefugnis einer Behörde übertragen werden soll oder gar muss.

Insofern ist es unser gutes Recht, bei unserer Auffassung zu bleiben, dass der Richtervorbehalt Sinn macht. Und bei allem Respekt vor Fachministerkonferenzen - wir haben mit der KMK und dem 13. Schuljahr einschlägige Erfahrungen - werden wir uns von der Innenministerkonferenz nicht sagen lassen, ob Gewaltenteilung, ob der Richtervorbehalt im konkreten Fall Sinn macht oder nicht. - Schönen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Herr Dr. Fikentscher:

Vielen Dank, Herr Rothe. - Von den Fraktionen der CDU und der SPD ist beantragt worden, den Gesetzentwurf zur federführenden Beratung in den Innenausschuss und zur Mitberatung in den Ausschuss für Recht und Verfassung zu überweisen. Ich lasse darüber zusammen abstimmen. Wer diesem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. - Das ist zweifellos die Mehrheit. Stimmt jemand dagegen? - Einige Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? - Eine Reihe von Stimmenthaltungen. Damit ist die Überweisung beschlossen worden. Der Tagesordnungspunkt 12 ist erledigt.